

Informationen über den Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Bezüge für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes während eines Reservistendienstes

Sie wurden zu einer Wehrübung herangezogen und sind im öffentlichen Dienst angestellt bzw. verbeamtet.

Bei Ihnen als Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst ruht das Arbeitsverhältnis während der Wehrübung gemäß § 1 Abs. 1 Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPlSchG).

Als Beamtin und Beamter sind Sie für die Dauer der Wehrübung gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPlSchG) mit Bezügen beurlaubt.

§ 1 Abs. 2 ArbPlSchG und § 9 Abs. 2 S. 2 ArbPlSchG verpflichtet Ihren Arbeitgeber/Dienstherrn dazu, Ihnen für die gesamte Dauer einer Wehrübung Arbeitsentgelt/Bezüge wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen.

Die Verpflichtung Ihres Arbeitgebers ist nur bei einer Heranziehung zu einer Übung nach § 61 SG oder § 63b SG (Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft) zeitlich auf sechs Wochen pro Kalenderjahr gem. § 10 i.V.m. § 16 Abs. 4 ArbPlSchG beschränkt, d.h. soweit diese Wehrübung allein oder zusammen mit anderen freiwilligen Wehrübungen im Kalenderjahr nicht länger als sechs Wochen dauert.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei folgenden Dienstleistungsarten Ihr öffentlicher Arbeitgeber bzw. Ihr Dienstherr verpflichtet ist, für die gesamte Zeit Ihr Arbeitsentgelt bzw. Ihre Bezüge weiter zu zahlen:

- besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG),
- Hilfeleistungen im Innern (§ 63 SG),
- Hilfeleistungen im Ausland (§ 63a SG) sowie
- bei unbefristetem Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall

Ein Anspruch auf die Gewährung der Leistung nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) (Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) bzw. § 8 USG (Mindestleistung) besteht in diesen Fällen für Sie nicht. Gleichwohl ist eine Gewährung des Unterschiedsbetrages, der durch eine höhere Mindestleistung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 USG in Bezug auf das durch Ihren Arbeitgeber weiter zu zahlende Arbeitsentgelt bzw. auf die durch den Dienstherrn weiter zu zahlenden Bezüge entsteht, auch künftig auf Antrag möglich.



Bundesamt für das
Personalmanagement
der Bundeswehr

Sankt-Franziskus-Straße 144
40470 Düsseldorf
Tel. 0211/65043-121
Fax 0211/65043-49333

WWW.BUNDESWEHR.DE

Mit der Änderung des ArbPISchG zum 1. Januar 2020 wurde eine finanzielle Entlastung für Ihren öffentlichen Arbeitgeber und Dienstherrn für längere Reservistendienst Leistungen ihrer Mitarbeiter von über 14 Tagen geschaffen. Hiernach können die während der Wehrdienstleistung gezahlten Netto-Arbeitsentgelte für den 15. bis zum 30. Wehrübungstag einer zusammenhängenden Wehrdienstleistung im Kalenderjahr gem. § 1 Abs. 2 Satz 3 ArbPISchG bzw. § 9 Abs. 2 Satz 4 ArbPISchG an Ihren öffentlichen Arbeitgeber bzw. Dienstherrn erstattet werden. Weitere Informationen (Merkblatt sowie Antrag) sind auf folgender Internetseite unter der Rubrik „Leistungen an Arbeitgeber“ zu finden:

<https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/besoldung-versorgung-soldaten/arbeitsplatzschutzgesetz-und-eignungsuebungsgesetz>

Gerne können Sie dieses Informationsblatt auch an Ihren Arbeitgeber/Dienstherrn weiterreichen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Merkblätter, Informationen und Anträge finden Sie auf unserer Internet-/Intranetseite

<https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/besoldung-versorgung-soldaten/unterhaltssicherung>

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Unterhaltssicherungsreferat
BAPersBw VII 3.2
E-Mail: usg@bundeswehr.org